



**Vorstandsordnung des
Deutschen Vereines für Vermessungswesen (DVW) Sachsen-Anhalt e.V.**
- Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement -
vom 25. Oktober 2019

§ 1 Mitglieder des Vorstandes

a) Der Vorstand besteht gemäß § 8 der Satzung aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertretende/n Vorsitzenden vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

b) Für die Aufgaben der Nachwuchswerbung sowie der Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand um die Vorstandsposten

- des Nachwuchsreferenten/der Nachwuchsreferentin und
- des Öffentlichkeitsreferenten/der Öffentlichkeitsreferentin

erweitert werden. Auf Vorschlag des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit über die Erweiterung des Vorstands

§ 2 beratende Mitglieder

Zum Zwecke der Mitgliederwerbung und -bindung, der beruflichen Weiterbildung (BWB) sowie Organisation von Veranstaltungen des Vereins können beratende Mitglieder (Beauftragte) bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

Die beratenden Mitglieder sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt. Er/Sie werden nur zu Vorstandssitzungen geladen, wenn in der Tagesordnung Themen enthalten sind, die ihre Gebiete berühren.

§ 3 Stellvertretungen

Bei Ausfall des/der Vorsitzenden bestimmt sich die Vertretung in der Reihenfolge nach § 1.

§ 4 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen des Vorstandes sind regelmäßig einmal vierteljährlich durchzuführen, bei Bedarf auch häufiger.

Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und verschickt sie rechtzeitig an die Mitglieder des Vorstandes.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Beschlüsse

Beschlüsse in den Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Sie werden gefasst mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden gemäß § 3 den Ausschlag.

§ 7 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen ist von dem/der Schriftführer/in (ersatzweise von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied) ein Protokoll zu führen, das mindestens die Tagesordnung und die Beschlüsse zu Anträgen mit deren Abstimmungsergebnis enthält. Es ist von der Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.